

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Barth am 04. November 2018

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Barth auf.

1. Wahltermin

Die Stadtvertretung Barth hat in ihrer Sitzung am 05. Juli 2018 den **04. November 2018** als Wahltermin und für eine eventuell notwendige Stichwahl den 18. November 2018 bestimmt. Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Barth mit allen Ortsteilen.

2. Aufstellung der Wahlvorschläge

2.1. Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge können eingereicht werden von

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
- von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe), oder
- einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt -Einzelbewerbung- (§ 15 LKWG M-V).

Dabei können mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten, wobei der Kandidat/die Kandidatin Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein muss (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V). Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

2.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens **21. August 2018, 16.00 Uhr** (Ausschlussfrist) beim Gemeindevahlleiter in der Stadt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, Zimmer 324, schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V erhältlich.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig dem Gemeindevahlleiter vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

- Der Wahlvorschlag muss gemäß § 62 LKWG M-V i. V. m. § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V enthalten:
- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Angaben zu den Vertrauenspersonen

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe
- Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2)
Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3) Versicherung an Eides
statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde des Bewerbers (Formblatt 5.1.3)
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen des Wahlbewerbers für die
Bürgermeisterwahl (§ 66 Landes- und Kommunalwahlgesetz)
- Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde (hier:
Gemeindewahlbehörde der Stadt Barth)
- eine Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren, über Tätigkeiten für die
Staatssicherheit und über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
vorzulegen. (24 Abs.1 LKWO)
- Für jede Bewerberinnen und Bewerber, bei der durch ihre Wahl eine Unvereinbarkeit von
Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung begründet werden würde, gemäß
§ 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach
§ 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber/die Bewerberin die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 66 des LKWG erfüllen muss.

3. Hinweise für Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 23. Tag vor der Wahl (12. Oktober 2018) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (28. September 2018) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V)

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Gemeindewahlleiter zur Verfügung gestellt.

Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Barth

www.stadt-barth.de

unter der Rubrik: Bekanntmachungen bereit.

Barth, 10.07.2018


Maik Engelhardt
Gemeindewahlleiter